

Großenhayner  
wöchentliches  
Unterhaltungsblatt  
auf das Jahr 1812.

---

11tes Stück.

---

Züge zur Sittengeschichte.

Im Mittelalter stand den Lehnsherren mehrerer europäischen Staaten, so wie es noch bis jetzt in Rußland der Fall ist, das Recht zu, die erste Hochzeitnacht bey den Bräuten ihrer Vasallen zu genießen, das die Prälibration genannt wurde. Aebte sogar und Bischöffe hatten dieses, späterhin (vielleicht auch wohl immer) loskäufliche Recht, wenn sie wegen ihrer Ländereyen Lehnsherren waren. Ein schottischer König, Ewenus, soll es zuerst eingeführt haben; von Schottland soll es nach England, Frankreich und andern Theilen Europa's gewandert seyn; die Gemahlin eines andern Königs von Schottland soll die Verfügung bewirkt haben, daß ieder Bräutigam, gegen Erlegung einer halben Mark Silbers, der empörenden Anmaßung seines Lehnsherrn entgehen konnte. Daher, sagt man, heißt dieses Recht auch Markette. Aus vielen Denkmahlen ergiebt sich, daß dieses